



Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Vielzahl von Aufwendungen lohn- und sozialversicherungsfrei erstatten. Mit Hilfe dieser steuerfreien Zuwendungen kann auch die 450 Euro-Grenze für Geringverdiener deutlich erhöht werden. Nachfolgend erhalten Sie eine Aufstellung der Zuwendungen, die neben dem steuerpflichtigen Arbeitslohn, steuerfrei gezahlt werden können.

Reisekosten

Bei Dienstreisen im Inland können Sie nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zu den gesetzlichen Höchstsätzen erstatten:

- Bei Fahrtkosten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privat-PKW unternimmt, jeden gefahrenen Kilometer mit 0,30 EUR.
- Übernachtungskosten laut Beleg, abzüglich des tatsächlich enthaltenen Frühstückswerts oder, wenn dies in der Rechnung nicht ausgewiesen ist, ein Kürzungsbetrag für das Frühstück von 4,80 EUR (20 % von 24,00 EUR).
- Seit 2014 gelten beim Verpflegungsmehraufwand nur noch zwei Pauschalen bei beruflichen Abwesenheitszeiten:
 - Die erste Pauschale bezieht sich auf Abwesenheiten zwischen 8 Stunden und 24 Stunden (ohne Übernachtung) sowie für den Tag der Anreise und Abreise bei einer Dienstreise. Hier können Sie Ihrem Arbeitnehmer je Tag 12,00 EUR erstatten.
 - Die zweite Pauschale gilt für Abwesenheiten über 24 Stunden, hier gilt pro Tag 24,00 EUR.

Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei den Auswärtstätigkeiten das Mittag- oder Abendessen, sind diese mit dem Sachbezugswert von jeweils 3,23 EUR (Frühstück 1,73 EUR) zu bewerten, sofern der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen hat. Besteht ein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen sind diese bei einer Mahlzeitengestellung entsprechend zu kürzen, Frühstück 4,80 EUR, Mittag- und Abendessen je 9,60 EUR.

Zuschläge

Zuschläge bis zu einem Grundlohn von 25,00 EUR/Std. sind steuer- und beitragsfrei. Übersteigt der Grundlohn pro Stunde 25,00 EUR/Std. nicht jedoch 50,00 EUR/Std. sind die Zuschläge zwar steuerfrei, allerdings beitragspflichtig. Ein Grundlohn über 50,00 EUR/Std. ist steuer- und beitragspflichtig.

- Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr, dann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr 40 %, ansonsten 25 %
- Sonntagsarbeit 50 %
- 31.12 ab 14 Uhr, Feiertagsarbeiten 125 %
- 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12 sowie am 01.05. 150 %

Bewirtungskosten

Bewirtung Dritter (Kunden/Lieferanten) durch den Arbeitnehmer im Auftrag ihres Arbeitgebers dürfen erstattet werden. Hinweis auf dem Beleg: Bewirtete Personen sowie Anlass der Bewirtung.

Sachzuwendungen, Gelegenheitsgeschenke

Gelegenheitsgeschenke an Arbeitnehmer aus besonderem persönlichen Anlass (zum Beispiel: Geburtstag, Hochzeit, Geburt des Kindes) von geringem Wert (zum Beispiel: Blumen, Buch, CD, DVD) stellen bis zu einem Wert von 60,00 EUR brutto (ab 2015) keinen Arbeitslohn dar.



Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Sachbezüge

Sachbezüge (Waren-/Tankgutscheine) bleiben bis zu einer Freigrenze von 44,00 EUR/Monat (inklusive Umsatzsteuer) steuerfrei. Sowohl bei Sachzuwendungen wie auch bei Sachbezügen handelt es sich um Freigrenzen, die auch nicht um einen Cent überschritten werden dürfen. Andernfalls geht die Steuerfreiheit und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit verloren.

Belegschaftsrabatte

Für Belegschaftsrabatte gilt ein Steuerfreibetrag von 1.080,00 EUR im Jahr.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind steuerfrei, wenn der Freibetrag (neu ab 2015) von 110,00 EUR pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Sollte der Betrag überschritten werden, ist ab 2015 nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann jedoch mit 25 % pauschaliert werden; in diesem Fall sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung, sofern die Pauschalierung vor Ende Februar des Folgejahres durchgeführt wird. Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Zusätzlich kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Reisekosten zu dieser Veranstaltung steuerfrei erstatten.

Fortbildungskosten

Fort- und Weiterbildungskosten sind grundsätzlich steuerfrei, wenn die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Arbeitskleidung

Typische Arbeitskleidung (zum Beispiel: Arbeitsschutzkleidung, Uniformen) können Sie Ihrem Arbeitnehmer immer steuerfrei ersetzen.

Kindergartenbeitrag

Aufwendungen für eigenbetriebliche oder außerbetriebliche Kindergärten können steuerfrei erstattet werden, wenn ein Nachweis vorgelegt und im Original zum Lohnkonto beigefügt wird.

Telekommunikationskosten

Der Arbeitgeber kann ein betriebliches Telekommunikationsgerät (Telefon, Handy, Smartphone, Faxgerät) steuerfrei zur Verfügung stellen. Entscheidend ist, dass es sich um das Eigentum des Arbeitgebers handelt.

Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für berufliche Gespräche vom Privatanschluss des Arbeitnehmers, ist dieser Arbeitgeberersatz steuerfrei, wenn die Aufwendungen für die beruflichen Gespräche im Einzelnen nachgewiesen werden.

Umzugskosten

Soweit ein Umzug beruflich veranlasst ist, können diese Kosten ebenfalls steuerfrei erstattet werden, soweit sie als Werbungskosten (zum Beispiel: Umzugskostenpauschale, Transportkosten, Reisekosten) abzugsfähig sind.

Beihilfen

Beihilfen und Unterstützungen im Krankheits- oder Unglücksfall können bis zu einem Betrag von 600,00 EUR im Jahr steuerfrei bleiben. Hier sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu beachten.



Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Auslagenersatz

Der pauschale Auslagenersatz ist grundsätzlich steuerfrei, wenn über einen Zeitraum von drei Monaten die Belege gesammelt und eine ausführliche Dokumentation geführt wurde.

Arbeitstägliche Mahlzeiten im Betrieb

Unentgeltliche oder verbilligte Abgaben von Mahlzeiten in Betrieben gehören zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn sofern keine Zuzahlung des Arbeitnehmers erfolgt. Die Versteuerung kann individuell durch Zurechnung beim einzelnen Arbeitnehmer oder pauschal mit dem Pauschsteuersatz von 25 % erfolgen. Die Pauschalierung mit 25 % löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Essensmarken / Essensgutscheine / Restaurantschecks

Der höchstmögliche Verrechnungswert einer Essensmarke, um eine Bewertung des Mittagessens mit dem Sachbezugswert bei einer Ausgabe von Essensgutscheinen oder Restaurantschecks zu erreichen, beträgt 6,33 EUR. Diese können ebenfalls mit 25 % pauschaliert werden. Wird der Grenzwert von 6,27 EUR pro Essensmarke überschritten ist eine Bewertung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert ausgeschlossen und es darf nicht mehr pauschaliert werden.

Parken

Wenn der Firmenchef seinen Mitarbeitern Park- oder Stellplätze kostenlos oder zu einem günstigen Preis zur Verfügung stellt, ist dafür keine Lohnsteuer zu zahlen.

Wohnungsüberlassung

Bei der Überlassung einer Wohnung zu einem geringeren Mietpreis oder gar kostenlos, führt die Differenz zur ortsüblichen Miete zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Gesundheitsförderung

Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung werden steuerfrei gestellt, sofern sie je Arbeitnehmer 500 EUR jährlich (= Freibetrag) nicht übersteigen.

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung müssen die Leistungen des Arbeitgebers hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Hierunter fallen zum einen die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (sogenannte Primärprävention) und zum anderen die betriebliche Gesundheitsförderung. Zertifizierte Leistungen genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V und erfüllen die qualitativen Voraussetzungen für die Steuerbefreiungsvorschriften, sodass insoweit die zuvor erforderliche Einzelfallprüfung durch die Finanzämter entfällt.

Beispiel:

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat lässt der Arbeitgeber auf seine Kosten seinen Arbeitnehmern im Betrieb während der Arbeitszeit Massagen verabreichen. Der geldwerte Vorteil beträgt je Arbeitnehmer 360 EUR pro Jahr. Der geldwerte Vorteil in Höhe von 360 EUR ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.



Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Unter die Steuerbefreiungsvorschrift fallen neben den unmittelbaren Leistungen des Arbeitgebers auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Hierdurch wird die Tatsache berücksichtigt, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht in demselben Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen können und daher auf bestehende, externe Angebote angewiesen sind.

Beispiel:

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit an einem Pilates-Kurs eines Sportvereins teil. Die Kosten in Höhe von 75 EUR werden ihm von seinem Arbeitgeber erstattet. Auch der Barzuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 75 EUR ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

Erholungsbeihilfe

Erholungsbeihilfen gehören grundsätzlich zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Sie können jedoch mit 25 % pauschal versteuert werden, sofern die Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Folgende Höchstgrenzen (pro Jahr) sind zu beachten:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Arbeitnehmer | 156,00 EUR |
| Ehegatten/eingetragene Lebenspartner | 104,00 EUR |
| jedes Kind | 52,00 EUR |

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A ist verheiratet und hat 2 Kinder.

Diesem Mitarbeiter können 364,00 EUR Brutto für Netto ausbezahlt werden.

Die Pauschalierung mit 25 % löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Zu beachten ist bei einer solchen Gestaltung, dass der Begriff „Erholungsbeihilfe“ eine Verwendung der Zahlung zu Erholungszwecken erfordert. Es muss also sichergestellt sein, dass die Erholungsbeihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe in zeitlichem Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt wird. Der zeitliche Zusammenhang ist dann als gewährt anzusehen, wenn die Erholungsmaßnahme innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe angetreten wird; dabei kann der Urlaub auch zu Hause verbracht werden.

Fitnessstudio

Der Arbeitgeber kann entweder die Nutzung eigener Anlagen zur sportlichen Ertüchtigung kostenfrei zur Verfügung stellen oder für den Arbeitnehmer einen Vertrag mit einem Fitnessstudio abschließen und ihm so die Nutzung des Studios ermöglichen. Der Beitrag gehört zu den Sachbezügen und darf mit weiteren Sachbezügen die 44-EUR-Freigrenze nicht überschreiten.

Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel

Bei ausschließlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann die Lohnsteuer stets bis zur Höhe der dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr entstehenden Aufwendungen mit 15 % pauschaliert werden.